**Auftragsverarbeitung**

**Artikel 28 DSGVO 679/2016**

|  |  |
| --- | --- |
| Der Verantwortliche | Der Auftragsverarbeiter |
| Dr. NAMEN NACHNAMEN  ADRESSE  PLZ ORT  C.F. STEUERNUMMER  P.IVA MEHRWERTSTEUERNUMMER | NAMEN NACHNAMEN / BEZEICHNUNG  ADRESSE  PLZ ORT  C.F. STEUERNUMMER  P.IVA MEHRWERTSTEUERNUMMER |
| (im Folgenden Auftraggeber) | (im Folgenden Auftragnehmer) |

**1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

1. Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:

Durchführung der Lohnbuchhaltung

An- und Abmeldungen der Mitarbeiter

Kommunikation mit öffentlichen Körperschaften zur Erledigung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis und zu Lasten des Arbeitgebers

Beratung im Bereich des Arbeitsrechts

1. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Stammdaten der Mitarbeiter

1. Folgende Kategorien betroffener Personen werden unterliegen der Verarbeitung:

Mitarbeiter

**2. DAUER DER VEREINBARUNG**

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
2. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
3. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage/n zu entnehmen).
4. Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
6. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
7. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
8. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
9. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

**4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG**

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Sollte dennoch ein Datentransfer in ein Drittland stattfinden, so muss vorher eine Einwilligung des Auftraggebers eingeholt werden und folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

* 1. einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
  2. einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs. 1 DSGVO.
  3. verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs. 2 lit. b DSGVO.
  4. Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs. 2 lit. c und d DSGVO.
  5. genehmigten Verhaltensregeln nach Art 46 Abs. 2 lit. e iVm Art 40 DSGVO.
  6. einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs. 2 lit. f iVm Art 42 DSGVO.
  7. von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs. 3 lit. a DSGVO.
  8. einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

**5. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER**

Der Auftragnehmer ist ermächtigt weitere Auftragsverarbeiter für Tätigkeiten innerhalb seines Auftrages hinzuziehen.

Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub- Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub- Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Für allen in diesem Dokument nicht berücksichtigen Punkte wird auf die Europäische Datenschutzgrundverordnung UE 629/2016 verwiesen und dem entsprechenden italienischen Verordnungen hierzu für alle weiteren hier nicht genannten Punkte gelten die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches verwiesen.

Gelesen, angenommen und unterzeichnet

|  |  |
| --- | --- |
| [Ort], am [Datum] | [Ort], am [Datum] |
| Für den Auftraggeber: | Für den Auftragnehmer: |
| ……………………………………………………………. | ……………………………………………………………. |
| [Name] | [Name] |